

Beschluss der Gemeinde Friedrichsruhe
über die erneute, eingeschränkte und verkürzte öffentliche Auslegung des geänderten
Entwurfs der
Neufassung der Satzung über die Klarstellung und Ergänzung des im Zusammenhang
bebauten Ortsteils Friedrichsruhe Hof

Die Gemeindevorstehung hat am 15.10.2019 die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs abgegebenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange behandelt und den geänderten Entwurf der Neufassung der Satzung über die Klarstellung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Friedrichsruhe Hof zur erneuten, eingeschränkten und verkürzten Auslegung bestimmt.

Die Änderungen des Entwurfs der Neufassung der Satzung über die Klarstellung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Friedrichsruhe Hof umfassen ausschließlich die Festsetzungen von Maßnahmen zum Lärmschutz:

- Festsetzung von Baugrenzen in der Ergänzungsfläche 2
- Ergänzungen unter § 5 - Immissionsschutzrechtliche Festsetzungen

Der geänderte Entwurf der Neufassung der Satzung über die Klarstellung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Friedrichsruhe Hof und die dazugehörige Begründung liegen in der Zeit

vom 04.11.2019 bis zum 19.11.2019

zu folgenden Öffnungszeiten:

Montag 8:00 – 12:00 Uhr
Dienstag 8:00 – 12:00 Uhr und 14:00 -18:00 Uhr
Donnerstag 8:00 – 12:00 Uhr und 14:00 -18:00 Uhr
Freitag 8:00 – 12:00 Uhr

sowie nach vorheriger Vereinbarung zu anderen Zeiten zu jedermanns Einsicht im Amt Crivitz, Amtsstraße 5 in 19089 Crivitz, Raum 127 öffentlich aus. Zusätzlich können die Unterlagen auf der Homepage des Amtes Crivitz (www.amt-crivitz.de) eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen und Hinweise nur zu den geänderten Teilen des Entwurfs der Neufassung der Satzung über die Klarstellung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Friedrichsruhe Hof bei der Gemeinde Friedrichsruhe (Amt Crivitz, Amtsstraße 5 in 19089 Crivitz) schriftlich, als E-Mail (Bauleitplanung@amt-crivitz.de) oder während der Öffnungszeiten zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Neufassung der Satzung über die Klarstellung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Friedrichsruhe Hof nach § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde Friedrichsruhe deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Neufassung der Satzung über die Klarstellung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Friedrichsruhe Hof nicht von Bedeutung ist.

Friedrichsruhe, den 16.10.2019

im Original gez.
Andreas Sturm
Bürgermeister